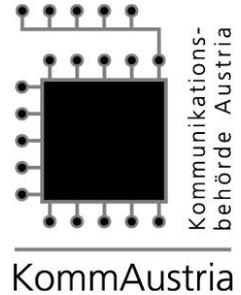


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Herrn Dr. B
p.A. A-Stiftung

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 13.500/13-161

Sachbearbeiter/in
Mag. Schörg

☎ Nebenstelle
474

Datum
09.07.2013

Straferkenntnis

Sie haben

als Vorsitzender der A-Stiftung und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Stiftung, zu verantworten, dass die A-Stiftung in (anonymisiert), die Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 26.02.2013, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- 1.) § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1,4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
- 2.) § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1,2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 250 Euro	2 Stunden	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 250 Euro	2 Stunden		

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die A-Stiftung für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **50 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- -- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-161** mit beiliegendem Erlagschein – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809/09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 292312809/09, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit beiliegendem Erlagschein auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.03.2013, KOA 13.500/13-079, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Vorsitzenden der A-Stiftung und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es zu verantworten, dass die A-Stiftung die Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 16.01.2013 bis 26.02.2013, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit Schreiben vom 12.04.2013 nahm der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung. Er teilte mit, dass er der Auffassung sei, dass die betroffene A-Stiftung nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliege und somit auch nicht verpflichtet sei, die gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG vorgesehenen Meldungen, zu erbringen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die A-Stiftung wurde durch eine Stiftungserklärung von der rechtswissenschaftliche Fakultät Wien erreicht. Vorsitzender der A-Stiftung ist gemäß § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung Herr Dr. B, welcher im Rahmen seiner Tätigkeit für die Stipendienstiftung eine Einzelvertretungsbefugnis besitzt. Er hatte diese Funktion auch bereits im Zeitraum von 01.01.2013 bis 26.02.2013 inne.

Am 31.05.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria eine Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt (GZ 200.093/016 1A4/12). Die A-Stiftung ist auf dieser Liste angeführt. Die Stiftung ist auch auf den weiteren – mit 01.07.2012 und 01.01.2013 aktualisierten – Listen des Rechnungshofes angeführt.

Die KommAustria hat die A-Stiftung mit Schreiben vom 13.06.2012, KOA 13.200/12-005, über dessen Bekanntgabepflichten nach dem MedKF TG informiert und ihr die Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt, über die die Bekanntgaben vorgenommen werden müssen. Das Schreiben ist der A-Stiftung am 15.06.2012 zugestellt worden.

Das MedKF-TG ist am 01.07.2012 in Kraft getreten. Von 01. bis 15.10.2012 hat die erste Meldephase nach dem Gesetz stattgefunden. Bekanntzugeben waren Daten betreffend das 4. Quartal des Jahres 2012.

Im 4. Quartal 2013 wurden von der A-Stiftung keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben.

Die A-Stiftung hat in der Meldefrist von 01.01.2013 bis 15.01.2013 keine Bekanntgaben in der Webschnittstelle vorgenommen. Mit dem am 22.01.2013 versandten Schreiben, KOA 13.250/13-001, hat die KommAustria der A-Stiftung eine Nachfrist von vier Wochen für die Durchführung der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG gesetzt. Dieses Schreiben ist der A-Stiftung am 29.01.2013 zugestellt worden. Auch in der Nachfrist, die der A-Stiftung von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 26.02.2013, ist die Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG nicht erfolgt.

Die Meldungen gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012 wurden in der Nachfrist erbracht. In der Meldefrist betreffend das 1. Quartal des Jahres 2013 von 01.04.2013 bis 15.04.2013 hat die A-Stiftung fristgerechte Bekanntgaben vorgenommen.

Der Beschuldigte ist als (anonymisiert) tätig. Er ist zudem Geschäftsführer der C-Gebäudeverwaltung GmbH. Die KommAustria geht von einem monatlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR 5.991,07 aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Errichtung der A-Stiftung durch eine Stiftungserklärung der rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien erfolgen gemäß den Angaben der Stiftungssatzung.

Die Feststellungen zur A-Stiftung und zur Funktion des Beschuldigten bei der Stiftung beruhen auf den Informationen aus der Stiftungssatzung. Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ der Stiftung ergibt sich außerdem aus der Liste, die der Rechnungshof der KommAustria am 31.05.2012 auf Grund seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG MedKF-TG übermittelt hat. Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer der C- Gebäudeverwaltung GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Beschuldigte hat außerdem selbst bekannt gegeben Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Gebäudeverwalter zu sein. Er hat nicht bestritten, für die Einhaltung der Regelungen des MedKF-TG durch die Stipendienstiftung für Doktoren verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich zu sein.

Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens vom 13.06.2012, KOA 13.200/12-005, und des Schreibens der KommAustria, mit dem die Nachfrist gesetzt wurde, KOA 13.250/13-001, ergeben sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen in den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Unterlassung der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen betreffend das 4. Quartal des Jahres 2012 und zur fristgerechten Vornahme der Bekanntgaben bzw. der Vornahme der Meldungen innerhalb der Nachfrist beruhen auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle.

Die Feststellungen, dass im 4. Quartal 2012 von der A-Stiftung keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben worden sind, ergeben sich aus den ausweislich glaubwürdigen Aussagen des Beschuldigten.

Die Feststellung zum monatlichen Einkommen des Beschuldigten beruht auf einer Schätzung der KommAustria. Bei dieser Schätzung hat sich die KommAustria am arithmetischen Mitteleinkommen der selbstständig Erwerbstätigen im Bereich „Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung“ orientiert (Allgemeiner Einkommensbericht 2012 der Statistik Austria, Jahreseinkünfte der männlichen ausschließlich selbstständig Erwerbstätigen nach Branchen). Vor diesem Hintergrund vermochte die KommAustria die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr.125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die A-Stiftung von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG in Bezug auf das 4. Quartal 2012 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu

berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Die Befugnis des Rechnungshofes zur Überprüfung der Gebarung der A-Stiftung und die Betroffenheit der Stiftung von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG wurden von dem Beschuldigten im Zuge der Rechtfertigung auf die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens bestritten. Die A-Stiftung ist auf der Liste über die Prüfobjekte des Rechnungshofes genannt, die der Rechnungshof der KommAustria auf Grund seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG MedKF-TG übermittelt hat. Der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt auch gemäß § 15 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, die Gebarung von Universitäten und der von ihnen gemäß § 10 des Universitätsgesetzes 2002 gegründete Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung von Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 v.H. hält. Die A-Stiftung wurde durch eine Stiftungssatzung durch die rechtswissenschaftliche Fakultät Wien errichtet. Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der A-Stiftung um einen Rechtsträger handelt, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG ist sie somit auch verpflichtet, Bekanntgaben gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria vorzunehmen.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG an die KommAustria, zu denen die A-Stiftung verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der der A-Stiftung gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – dh bis zum 26.02.2013, im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle vorzunehmen. Ausweislich des glaubwürdigen Vorbringens des Beschuldigten wäre eine Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG („Leermeldungen“) vorzunehmen gewesen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 und § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgabe von 01.01.2013 bis zum Ende der Nachfrist, die der A-Stiftung von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.02.2013. Mit Ablauf des 26.02.2013 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Vorsitzender mit Einzelvertretungsbefugnis der A-Stiftung und damit zur Vertretung der A-Stiftung nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der A-Stiftung nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung des Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt,

zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich beim vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für ihre Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN).

Der Beschuldigte hat keine Angaben dahingehend gemacht, dass er hinreichende Vorkehrungen getroffen hätte, um den Verpflichtungen der A-Stiftung gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG nachzukommen. Angesichts der Bekanntgabefristen gemäß § 2 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG wäre es seine Aufgabe gewesen, ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung der § 2 und § 4 MedKF-TG einzurichten. Dass dies geschehen sei, wurde von dem Beschuldigten nicht vorgebracht. Vielmehr wurde vom Beschuldigten vorgebracht, dass die A-Stiftung nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliege und daher auch nicht der Meldepflicht gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG. Dass die A-Stiftung allerdings doch der Überprüfung des Rechnungshofes unterliegt und somit auch eine Meldepflicht gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG besteht, ergibt sich aus § 15 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), welcher besagt, dass gemäß § 10 des Universitätsgesetzes 2002 gegründete Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jeder Gesellschaften, deren Geschäftsteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 v. H. hält, jedenfalls der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 mwN). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden eines Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann einen Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und

§ 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die der A-Stiftung nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten der A-Stiftung sowohl nach § 2 als auch nach § 4 MedKF-TG hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof etwa die Auffassung vertreten, dass unter einem angenommenen durchschnittlichen Monatseinkommen eines unselbständigen Erwerbstätigen in Österreich das Einkommen zu verstehen ist, das diesbezüglich in amtlich verlautbarten statistischen Unterlagen ausgewiesen wird (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003).

Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als (anonymisiert) jedenfalls über ein Bruttojahreseinkommen in Höhe von EUR 83.875,- verfügt. Diese Annahme gründet sich auf den Bruttojahreseinkommensbericht 2012 der Statistik Austria betreffend selbstständig Erwerbstätige aus der Branche (anonymisiert). Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria das Einkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

Der Strafbemessung wird daher im vorliegenden Fall ein jährliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR 83.875,- bzw. ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR 5.991,07 zugrunde gelegt.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und bereits eine korrekte Meldung gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG für die A-Stiftung für das erste Quartal von 01.10.2012 bis 15.10.2012 vorliegt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldephase von 01.04.2013 bis 15.04.2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 250,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden. Der Strafbemessung wurde das festgestellte Einkommen des Beschuldigten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand

der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat, welche folglich EUR 50,00.- beträgt.

4.7. Haftung der A-Stiftung

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die A-Stiftung für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

**Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria)**

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Herrn Dr. B, p.A. A-Stiftung, per RSb.
2. A-Stiftung, per RSb.

Beilage:

Erlagschein